

Satzung der Unfallkasse Hessen

vom 09. Dezember 2025

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
ASiG	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
EVO	Verordnung über die Errichtung der Unfallkasse Hessen; UnfKassV, HE
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt der Bundesregierung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt Hessen
HessVwZG	Hessisches Verwaltungszustellungsgesetz
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
SGB IV	Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –
SGB VI	Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung –
SGB VII	Siebtens Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung –
SGB VIII	Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (SGB IX)
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X)
SGB XI	Sozialgesetzbuch (SGB) – Elftes Buch (XI) – Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe –
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SRVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung
SVHV	Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung
SVRV	Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung (Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung – SVRV)
SVWO	Wahlordnung für die Sozialversicherung
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
UVNG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz – UVNG)
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
ZPO	Zivilprozessordnung

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeine Rechtsgrundlagen	5
§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Dienstherrnfähigkeit	5
§ 2 Aufgaben, örtliche Zuständigkeit	5
§ 3 Zuständigkeit für Unternehmen	6
§ 4 Versicherung kraft Gesetzes	6
§ 5 Versicherung kraft Satzung	9
§ 6 Freiwillige Versicherung	10
Abschnitt II: Organisation	11
§ 7 Organe	11
§ 8 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane	11
§ 9 Wahl der Versichertenvertretenden, Bestimmung der Arbeitgebendenvertretenden für den Landesbereich, Wahl der Arbeitgebendenvertretenden für den kommunalen Bereich, Stimmrecht	12
§ 10 Rechtsstellung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane	12
§ 11 Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen	13
§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	13
§ 12a Digitale Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und -ausschüsse	15
§ 13 Ausschüsse	16
§ 14 Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane	16
§ 15 Vertreterversammlung	16
§ 16 Vorstand	17
§ 17 Geschäftsführerin, Geschäftsführer	19
§ 18 Vollzug der Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane	19
§ 19 Vertretung	19
Abschnitt III: Leistungen und Verfahren	20
§ 20 Leistungen, Jahresarbeitsverdienst, Regelentgelt	20
§ 21 Mehrleistungen	20
§ 22 Feststellung von Leistungen, Rentenausschüsse	20
§ 23 Widerspruchsausschüsse, Einspruchsstellen	21

Abschnitt IV: Anzeige und Unterstützungspflicht der Unternehmerinnen und Unternehmer	21
§ 24 Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten	21
§ 25 Unterstützung der Unfallkasse durch die Unternehmerinnen und Unternehmer	22
§ 26 Mitteilungs-, Auskunfts- und Unterrichtungspflichten von Unternehmerinnen und Unternehmern	23
Abschnitt V: Aufbringung der Mittel	23
§ 27 Beiträge, Umlagegruppen, Beitragsgruppen	23
§ 28 Anteilsberechnung der Umlage- und Beitragsgruppen	25
§ 29 Beitragspflichtige, Beitragsmaßstab, Beitragssatz, Beitrag	29
§ 30 Mitwirkungspflicht, Lohnnachweis, Vorschüsse, Fälligkeit, Säumniszuschlag, Vollstreckung, Verfahren der Beitragserhebung	31
§ 31 Betriebsmittel	32
§ 32 Verwaltungsvermögen	32
§ 33 Altersrückstellungen	32
§ 34 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Abnahme der Jahresrechnung	33
Abschnitt VI: Prävention	33
§ 35 Allgemeines	33
§ 36 Unfallverhütungsvorschriften	33
§ 37 Beratung und Überwachung, Aufsichtspersonen	34
§ 38 Sicherheitsbeauftragte	35
§ 39 Aus- und Fortbildung der mit der Durchführung der Prävention betrauten Personen	36
Abschnitt VII: Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten	36
§ 40 Ordnungswidrigkeiten	36
Abschnitt VIII: Satzungsänderung, öffentliche Bekanntmachungen, öffentliche Zustellung	37
§ 41 Satzungsänderung	37
§ 42 Öffentliche Bekanntmachungen, öffentliche Zustellung	37
Abschnitt IX: Schlussbestimmungen	37
§ 43 Inkrafttreten	37

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Hessen – nachstehend „Unfallkasse“ genannt – hat in ihrer Sitzung am 09.12.2025 aufgrund des § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB IV die folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Rechtsgrundlagen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Dienstherrnfähigkeit

- (1) Die Unfallkasse führt den Namen Unfallkasse Hessen – Partner für Sicherheit – und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Sie ist errichtet durch die Errichtungsverordnung vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I 1997, S. 471).
- (2) Die Unfallkasse ist eine rechtsfähige landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie führt ein Siegel nach § 8 der Verordnung über die Hoheitszeichen des Landes Hessen vom 11. September 2014 (GVBl. 2014, S. 212).
- (3) Die Unfallkasse besitzt gemäß § 4 der Verordnung über die Errichtung der Unfallkasse Hessen (EVO) das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit). Der Vorstand der Unfallkasse ist oberste Dienstbehörde.
- (4) Die Unfallkasse besitzt das Recht, die Ein- und Anstellungsbedingungen und die Rechtsverhältnisse der Angestellten durch eine Dienstordnung zu regeln (Dienstordnungsangestellte), soweit nicht die Angestellten nach Tarifvertrag oder außertariflich angestellt werden. Verträge mit Angestellten, die der Dienstordnung unterstehen, dürfen nur noch abgeschlossen werden, wenn die Angestellten am 31.12.2022 bereits einer Dienstordnung unterstanden (§ 144 Abs. 2 SGB VII).
- (5) Die Geschäfte der Unfallkasse werden durch Beamtinnen und Beamte, Angestellte nach der Dienstordnung (DO-Angestellte) und Tarifangestellte wahrgenommen.

§ 2 Aufgaben, örtliche Zuständigkeit

- (1) Die Unfallkasse ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die im Gebiet des Landes Hessen versicherten Personen (§§ 4 bis 6 der Satzung) und Unternehmen (§ 3 der Satzung).
- (2) Ihre Aufgabe ist es, nach Maßgabe des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VII),
 1. mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten (§ 1 Nr. 1 SGB VII),
 2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nr. 2 SGB VII).

§ 3 Zuständigkeit für Unternehmen

- (1)** Die Unfallkasse ist in ihrem Gebiet zuständig
1. für die Unternehmen (Verwaltungen, Anstalten, Einrichtungen und Betriebe)
 - a) des Landes,
 - b) der Gemeinden und Gemeindeverbände

(§§ 128 Abs. 1 Nr. 1, 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII), soweit nicht in §§ 129 Abs. 4, 218 d Abs. 3 SGB VII etwas anderes bestimmt ist,
 2. für Unternehmen, die in selbstständiger Rechtsform betrieben werden und an denen das Land, Gemeinden oder Gemeindeverbände
 - a) bei Kapitalgesellschaften unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Kapitalanteile auf sich vereint oder
 - b) bei sonstigen Unternehmen die Stimmenmehrheit in dem Organ, dem die Verwaltung und Führung des Unternehmens obliegt, auf sich vereint,

(§§ 128 Abs. 1 Nr. 1 a, 129 Abs. 1 Nr. 1 a, 129 a SGB VII), soweit nicht in §§ 129 Abs. 4, 218 d Abs. 3 SGB VII etwas anderes bestimmt ist,
 3. für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, für welche die Unfallkasse nach anderen gesetzlichen Vorschriften Versicherungsträger geworden ist (Artikel 4 § 11 UVNG),
 4. für Haushalte (§ 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
 5. für Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen, soweit für sie nicht ein anderer Träger der Unfallversicherung zuständig ist (§ 128 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 185 Abs. 2 Satz 2 SGB VII).
- (2)** Die Unfallkasse ist auch für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig (§ 132 SGB VII).
- (3)** Ein Unternehmen beginnt bereits mit der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (§ 136 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).
- (4)** Die Unternehmen werden in ein Unternehmensverzeichnis eingetragen.

§ 4 Versicherung kraft Gesetzes

Bei der Unfallkasse sind kraft Gesetzes die in § 2 SGB VII bezeichneten Personen versichert, für die sie aufgrund der geltenden Vorschriften zuständig ist. Hierzu gehören, unbeschadet weiterer gesetzlicher Vorschriften, unter anderem:

1. Beschäftigte in den in § 3 der Satzung genannten Unternehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) und Personen, die in diesen Unternehmen wie Beschäftigte tätig werden (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII),
2. Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII), soweit diese nicht bereits nach anderen Vorschriften versichert sind (§ 135 SGB VII), wenn ein Unternehmen nach § 3 der Satzung Sachkostenträger ist (§§ 128 Abs. 1 Nr. 1 und 1 a, 129 Abs. 1 Nr. 1 und 1 a, 129 a, 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII),

3. Personen, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit oder infolge einer abgeschlossenen versicherten Tätigkeit erforderlich sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII), soweit die Maßnahme von einem Unternehmen nach § 3 der Satzung veranlasst worden ist (§§ 128 Abs. 1 Nr. 5, 129 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII),
4. Menschen mit Behinderung, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, bei einem anderen Leistungsanbietenden nach § 60 SGB IX oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 226 SGB IX oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind, soweit die Unfallkasse für die genannten Einrichtungen zuständig ist (§§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 128 Abs. 1 Nr. 1 und 1 a, 129 Abs. 1 Nr. 1 und 1 a, 129 a SGB VII),
5.
 - a) Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 SGB VIII sowie während der Teilnahme an vorschulischen Sprachförderungskursen, wenn die Teilnahme auf Grund landesrechtlicher Regelungen erfolgt (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII),
 - b) Schülerinnen und Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII),
 - c) Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII), wenn das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband der Sachkostenträger ist oder es sich um den Besuch von Tageseinrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe oder von anderen privaten, als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannten Tageseinrichtungen oder von privaten Schulen oder privaten Hochschulen handelt (§§ 128 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 3 und 4, 129 Abs. 1 Nr. 1 und 1 a, 129 a, 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII),
6. Personen, die unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII),
7. Personen, die für Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften oder für die in § 4 Nr. 2 und 5 der Satzung genannten Einrichtungen, für welche die Unfallkasse zuständig ist, oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften, ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 10 a, 128 Abs. 1 Nr. 1, 129 Abs. 1 Nr. 1, 136 Abs. 3 Nr. 5 SGB VII),
8. Personen, die
 - a) von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, für welche die Unfallkasse zuständig ist, zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 a SGB VII),
 - b) von einer dazu berechtigten öffentlichen Stelle, für welche die Unfallkasse zuständig ist, als Zeuginnen oder Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 b SGB VII),

9. Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen einschließlich der satzungsmäßigen Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung dienen, teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 12, 128 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 i. V. m. §§ 185 Abs. 2 Satz 2, 129 Abs. 1 Nr. 1, 133 Abs. 1 SGB VII),
10. Personen, die
- a) bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder eine andere Person aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für ihre Gesundheit retten (§§ 2 Abs. 1 Nr. 13 a, 128 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 185 Abs. 2 Satz 2 SGB VII),
 - b) Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden oder bei denen Vorsorgeuntersuchungen oder Nachsorgemaßnahmen anlässlich der Spende vorgenommen werden, soweit die Unfallkasse für das Unternehmen zuständig ist, das die Maßnahme durchführt (§§ 2 Abs. 1 Nr. 13 b, 133 Abs. 1 SGB VII),
 - c) sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer Straftat verdächtig ist oder zum Schutz einer oder eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 13 c, 128 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 185 Abs. 2 Satz 2 SGB VII),
 - d) Tätigkeiten als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst ausüben, wenn diese Tätigkeiten neben
 - aa) einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes oder
 - bb) einer Tätigkeit als zugelassene Vertragsärztin oder zugelassener Vertragsarzt oder als Ärztin oder Arzt in privater Niederlassungausgeübt werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 d SGB VII).

Nr. 10 gilt auch für Personen, die im Ausland tätig werden, wenn sie im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 2 Abs. 3 Satz 5 SGB VII),

11. Personen, die
- a) auf Kosten einer Krankenkasse, für welche die Unfallkasse zuständig ist, stationäre oder teilstationäre Behandlung oder stationäre, teilstationäre oder ambulante Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erhalten (§§ 2 Abs. 1 Nr. 15 a, 128 Abs. 1 Nr. 1, 129 Abs. 1 Nr. 1, 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII),
 - b) auf Kosten der Unfallkasse an vorbeugenden Maßnahmen nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 15 c, 132, 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII),
 - c) auf Kosten der Unfallkasse an Präventionsmaßnahmen teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 15 d SGB VII),
12. Personen, die bei der Schaffung öffentlich geförderten Wohnraums im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei der Schaffung von Wohnraum im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wohnraumförderungsgesetzes oder entsprechender landesrechtlicher Regelungen im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind (§§ 2 Abs. 1 Nr. 16, 129 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII),

13. Personen, die bei in Eigenarbeit nicht gewerbsmäßig ausgeführten Bauarbeiten (nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten) als Helfende tätig werden, wenn für die einzelne geplante Bauarbeit nicht mehr als die im Bauhauptgewerbe geltende tarifliche Wochenarbeitszeit tatsächlich verwendet wird; mehrere nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten werden dabei zusammengerechnet, wenn sie einem einheitlichen Bauvorhaben zuzuordnen sind (§§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1, 129 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII); unberührt bleiben die §§ 129 Abs. 1 Nr. 1, 125, 128 und 131 SGB VII,
14. Personen, die Leistungen der Träger der Sozialhilfe zur Unterstützung und Aktivierung nach § 11 Abs. 3 SGB XII erhalten (§ 129 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII),
15. Pflegepersonen im Sinne des § 19 Satz 1 und 2 SGB XI bei der Pflege einer oder eines Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der §§ 14 und 15 Abs. 3 SGB XI, soweit die Pflegepersonen nicht bereits zu den nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 5, 9 oder 10 SGB VII Versicherten gehören; die versicherte Tätigkeit umfasst pflegerische Maßnahmen in den in § 14 Abs. 2 SGB XI genannten Bereichen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung nach § 18 Abs. 5 a Satz 3 Nr. 2 SGB XI (§§ 2 Abs. 1 Nr. 17, 129 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII),
16. Personen, die wie Beschäftigte für nicht gewerbsmäßige Halterinnen und Halter von Fahrzeugen oder Reittieren tätig werden (§§ 2 Abs. 2 Satz 1, 128 Abs. 1 Nr. 9 oder § 128 Abs. 2 SGB VII),
17. Personen, die während einer aufgrund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung oder aufgrund einer strafrichterlichen, staatsanwaltlichen oder jugendbehördlichen Anordnung wie Beschäftigte tätig werden (§§ 2 Abs. 2 Satz 2, 128 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII),
18. Personen, die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Landes oder bei deren Leitungen, Mitgliedern oder Bediensteten beschäftigt und in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Sechsten Buches pflichtversichert sind (§§ 2 Abs. 3 Nr. 1, 128 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII),
19. Personen, die nach Erfüllung der Schulpflicht auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung im Dienst eines geeigneten Trägers im Umfang von durchschnittlich mindestens 8 Wochenstunden und für die Dauer von mindestens 6 Monaten als Freiwillige einen Freiwilligendienst aller Generationen unentgeltlich leisten (§§ 2 Abs. 1 a, 133 Abs. 1 SGB VII),
20. Personen, die einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie Internationaler Jugendfreiwilligendienst des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBL S. 1778) leisten, soweit die Unfallkasse für den zugelassenen Träger der Maßnahme zuständig ist (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 c SGB VII).

§ 5 Versicherung kraft Satzung

- (1) Kraft Satzung sind Personen versichert, die in keinem der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Satzung genannten Unternehmen beschäftigt sind, aber als
 1. Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Teilnehmende an Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,
 2. Teilnehmende an Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungshilfe,
 3. Mitglieder von Organen, Beiräten und Ausschüssen der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Satzung bezeichneten Unternehmen,
 4. Schülerinnen, Schüler oder Lernende im Rahmen der Aus- und Fortbildung oder als Gast-schülerinnen und Gast-schüler,

5. Studierende einschließlich Diplomandinnen und Diplomanden und Doktorandinnen und Doktoranden staatlicher oder privater Hochschulen, für die die Unfallkasse zuständig ist, während ihres Aufenthaltes auf einer Stätte dieser Hochschule oder an den mit diesen wissenschaftlich zusammenarbeitenden Einrichtungen, einschließlich derjenigen Personen, die im Urlaubssemester vorgenannte Einrichtungen zu Studienzwecken besuchen oder hochschulbezogene Prüfungsleistungen erbringen, ohne immatrikuliert zu sein,
6. Praktikantinnen und Praktikanten,
7. Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder und Enkelkinder der im Mitgliedsunternehmen tätigen oder beschäftigten Personen, die insbesondere mangels Betreuung,
8. Teilnehmende an Besichtigungen des Unternehmens, solange diese nicht gegen Entgelt erfolgen,

sich auf der Unternehmensstätte im Auftrag oder mit Zustimmung der Unternehmerin oder des Unternehmers aufhalten, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII). Der Versicherungsschutz ist auf die Dauer des Aufenthaltes auf der Betriebsstätte beschränkt. Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, § 2 Abs. 3 Satz 4 1. HS SGB VII).

(2) Ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte sind kraft Satzung versichert,

1. bei Verrichtungen für eine Organisation, wenn diese ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, die im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke fördern. Dabei muss auch die Verrichtung selbst im öffentlichen Interesse liegen sowie freiwillig, fremdnützig und unentgeltlich ausgeübt werden

oder

2. bei Verrichtungen ohne organisatorische Anbindung, wenn die Verrichtung freiwillig und unentgeltlich ausgeübt wird, fremdnützig ist und im öffentlichen Interesse liegt und soweit die ehrenamtlich Tätigen und bürgerschaftlich Engagierten nicht bereits nach § 2 SGB VII gesetzlich oder nach § 6 SGB VII freiwillig versichert sind.

Die Verrichtung muss im Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse Hessen oder für eine Organisation, die ihren Sitz im Zuständigkeitsgebiet der Unfallkasse hat, erfolgen.

(3) Kinder und Jugendliche sind kraft Satzung während der Teilnahme an Sprachförderungskursen versichert, wenn die Teilnahme aufgrund landesrechtlicher Regelungen erfolgt (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII).

§ 6 Freiwillige Versicherung

(1) Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten können sich freiwillig versichern (§ 6 SGB VII)

1. Personen, die in Kapital- oder rechtsfähigen Personengesellschaften regelmäßig wie Unternehmerinnen oder Unternehmer selbstständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen),
2. gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträgerinnen und Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen,

soweit die Unfallkasse auch für das Unternehmen zuständig ist und sie nicht schon aufgrund anderer Vorschriften versichert sind.

- (2) Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag bei der Unfallkasse. Diese führt ein Verzeichnis der freiwillig Versicherten und bestätigt den Versicherten die Versicherung.
- (3) Für die Berechnung der Geldleistungen finden die Vorschriften des SGB VII Anwendung. § 20 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrags bei der Unfallkasse, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird. Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können, sind von der Versicherung ausgeschlossen, wenn ihre medizinischen Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen. Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein entsprechender schriftlicher oder elektronischer Antrag bei der Unfallkasse eingegangen ist. Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Ein neuer Antrag bleibt solange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist. Bei der Überweisung des Unternehmens an einen anderen Unfallversicherungsträger erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Im Falle rückwirkender Überweisung (§ 137 Abs. 1 Satz 2 SGB VII) erlischt die Versicherung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Überweisung bindend wird (§ 136 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens und beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag des Ereignisses.
- (5) Die Versicherten sind selbst beitragspflichtig (§ 150 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 185 Abs. 1 SGB VII). Der Beitrag wird unabhängig von der Dauer als Jahresbeitrag erhoben. Für Versicherte nach Abs. 1 Nr. 1 bemisst sich der Beitrag nach dem Beitragssatz für Beschäftigte in der Beitragsgruppe EB 2 der jeweiligen Umlagegruppe. Für Versicherte nach Abs. 1 Nr. 2 wird ein Kopfbeitrag festgesetzt (§§ 154 Abs. 1 Satz 3, 155 SGB VII).

Abschnitt II

Organisation

§ 7 Organe

Die Aufgaben der Unfallkasse werden von Selbstverwaltungsorganen (Vertreterversammlung und Vorstand) und von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wahrgenommen (§ 31 Abs. 1 und 2 SGB IV).

§ 8 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus je 12 Vertretenden der Versicherten und der Arbeitgebenden (§§ 43 Abs. 1 Satz 1 und 2, 44 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 a SGB IV). Als Vertretende der Versicherten können bis zu 4 Beauftragte einer Gewerkschaft oder einer sonstigen Arbeitnehmendenvereinigung, als Vertretende der Arbeitgebenden bis zu 4 Beauftragte einer Vereinigung von Arbeitgebenden der Vertreterversammlung angehören (§ 51 Abs. 4 SGB IV).
- (2) Der Vorstand besteht aus je 5 Vertretenden der Versicherten und der Arbeitgebenden (§§ 43 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 a SGB IV). Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass von der Gruppe der Versicherten und von der Gruppe der Arbeitgebenden jeweils eine Beauftragte oder ein Beauftragter im Sinne von § 51 Abs. 4 SGB IV dem Vorstand angehören kann. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer – im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter – gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

- (3) Das Verhältnis der Anzahl der Vertretenden aus dem Landesbereich zur Anzahl der Vertretenden aus dem kommunalen Bereich entspricht dem Verhältnis der auf diese Bereiche entfallenden nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 8 SGB VII versicherten Personen im vorletzten Kalenderjahr vor der Wahl (§ 44 Abs. 2 a Satz 4 SGB IV). Das Ergebnis wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt.
- (4) Mitglieder, die verhindert sind, werden durch ihre Stellvertretung vertreten. Stellvertretungen der gewählten Mitglieder sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung. Mitglieder des Vorstandes, für die eine erste und eine zweite Stellvertretung benannt wurde, werden durch die in der Vorschlagsliste benannten Personen vertreten (§ 43 Abs. 2 SGB IV). Eine Abweichung von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, die sich infolge der Vertretung eines Organmitglieds ergibt, ist zulässig (§ 51 Abs. 4 Satz 3 SGB IV).
- (5) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertretungen können nicht gleichzeitig Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Vorstandes sein (§ 43 Abs. 3 SGB IV).

§ 9 Wahl der Versichertenvertretenden, Bestimmung der Arbeitgebendenvertretenden für den Landesbereich, Wahl der Arbeitgebendenvertretenden für den kommunalen Bereich, Stimmrecht

- (1) Für die Wahl der Vertretenden der Versichertenseite in die Selbstverwaltungsorgane und für ihre Ergänzung gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das SGB IV und die SVWO.
- (2) Die Vertretenden der Arbeitgebendenseite für den Landesbereich werden von dem für die Unfallversicherung zuständigen Ministerium bestimmt (§ 44 Abs. 2 a Satz 3 Nr. 3 a SGB IV i. V. m. § 7 Abs. 1 EVO).
- (3) Die Vertretenden der Arbeitgebendenseite für den kommunalen Bereich werden gewählt. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das SGB IV und die SVWO.
- (4) Dem Stimmrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände als Arbeitgebende ist die letzte vor dem Stichtag für das Wahlrecht (§ 50 Abs. 1 SGB IV) von der für die Statistik zuständigen Landesbehörde veröffentlichte und fortgeschriebene Einwohnerzahl zugrunde zu legen (§ 49 Abs. 3 Satz 2 SGB IV). Hierbei haben 1 Stimme
 - 1. die Gemeinden je angefangene 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner,
 - 2. die Landkreise je angefangene 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner,
 - 3. der Landeswohlfahrtsverband je angefangene 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Stimmberechtigt bei einer Wahl sind die gesetzlichen Vertretenden der Gemeinden und Gemeindeverbände oder deren Beauftragte.

- (5) Das Arbeitgebendenstimmrecht der anderen Mitglieder bemisst sich nach § 49 Abs. 2 SGB IV.

§ 10 Rechtsstellung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Stellvertretungen haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds (§ 40 Abs. 1 SGB IV). Die Mitglieder der Selbstverwaltung sind verpflichtet, das Sozialgeheimnis zu wahren (§ 35 SGB I).

- (2) Die Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen beginnt an dem Tage, an dem die erste Sitzung des Organs stattfindet (§ 58 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt 6 Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neugewählten Selbstverwaltungsorgane. Eine Wiederwahl ist zulässig (§ 58 Abs. 2 SGB IV). Die neugewählte Vertreterversammlung tritt spätestens 5 Monate nach dem Wahltag zusammen (§ 58 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (3) Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sind für die Zeit der Ausübung ihres Ehrenamtes von ihrer Arbeit oder dienstlichen Tätigkeit freizustellen, es sei denn, dem stehen dringende betriebliche oder dienstliche Belange entgegen. Die bzw. der Arbeitgebende oder der Dienstherr soll frühzeitig informiert werden (§ 40 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB IV).
- (4) Der Verlust der Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen richtet sich nach § 59 SGB IV.
- (5) Die Haftung der Selbstverwaltungsorgane richtet sich nach § 42 SGB IV.
- (6) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung nach Maßgabe des § 41 SGB IV.
- (7) Die Unfallkasse kann den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand gewähren. Pauschbeträge für Zeitaufwand und Auslagen können außerdem gezahlt werden den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen, bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme auch anderen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane (§ 41 Abs. 3 SGB IV). Einzelheiten regelt die Entschädigungsordnung (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SGB IV).
- (8) Die Absätze 1 und 3 bis 7 gelten entsprechend für die Mitglieder von Ausschüssen.

§ 11 Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen

- (1) Die Vertreterversammlung und der Vorstand wählen aus ihrer Mitte je eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und die jeweilige Stellvertretung (§ 62 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Die Vorsitzenden und ihre jeweiligen Stellvertretungen müssen verschiedenen Gruppen angehören (§ 62 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (2) Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstands sollen wechselseitig der Gruppe der Versicherten oder der Arbeitgebenden angehören.
- (3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit Ablauf eines Jahres nach dem Amtsantritt (§ 62 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Jedes Selbstverwaltungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten der Unfallkasse, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 SGB I) befassen (§ 63 Abs. 3 Satz 2 SGB IV). Für weitere Beratungspunkte kann in nicht öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben (§ 63 Abs. 3 Satz 3 SGB IV). Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich (§ 63 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

- (3)** Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn hierbei personenbezogene Daten einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers offengelegt werden, die oder der dem Mitglied im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, oder wenn das Mitglied des Selbstverwaltungsorgans der Personalverwaltung des Betriebs angehört, in dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer beschäftigt ist. Diesen Personen darf insbesondere auch bei der Vorbereitung einer Beratung keine Kenntnis von solchen Daten gegeben werden. Personenbezogene Daten im Sinne der Sätze 1 und 2 sind
1. die in § 76 Abs. 1 SGB X bezeichneten Daten und
 2. andere Daten, soweit Grund zur Annahme besteht, dass durch die Kenntnisnahme der genannten Personen schutzwürdige Belange der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers beeinträchtigt werden (§ 63 Abs. 3 a SGB IV).
- (4)** Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss ihm selbst, einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO) oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied nur einer Personengruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden (§ 63 Abs. 4 SGB IV).
- (5)** Die Selbstverwaltungsorgane sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, kann die oder der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen (§ 64 Abs. 1 SGB IV).
- (6)** Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).
- (7)** Die Vertreterversammlung kann schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB IV), wenn es sich handelt um
1. Unfallverhütungsvorschriften, sofern die zuständigen Ausschüsse nach mündlicher Vorberatung die Beschlussfassung empfehlen,
 2. Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung der Vertreterversammlung oder eines ihrer Ausschüsse bereits grundsätzlich Übereinstimmung erzielt worden ist,
 3. Angelegenheiten, die von der Vertreterversammlung oder einem ihrer Ausschüsse beraten worden sind und über die auf Beschluss der Vertreterversammlung schriftlich abzustimmen ist,
 4. Angleichungen des Wortlauts von Bestimmungen der Unfallkasse, die sich durch Gesetzesänderungen oder höchstrichterliche Entscheidungen zwingend ergeben, oder textliche Änderungen aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren,
 5. das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation, insbesondere Katastrophen, epidemische Lagen oder andere gravierende Gefahr- und Bedrohungslagen sowie gravierende und flächendeckende Einschränkungen der allgemeinen Mobilität.
- (8)** Widerspricht mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans der schriftlichen Abstimmung, so ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV).

- (8a)** Die Ausschüsse nach § 13 und die besonderen Ausschüsse nach §§ 22 und 23 können beim Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation schriftlich abstimmen. Widerspricht mindestens ein Mitglied eines Ausschusses der schriftlichen Abstimmung, so ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV).
- (9)** Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht (z. B. in § 41 dieser Satzung) nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmengleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung keine Mehrheit zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Abs. 2 SGB IV).
- (10)** Der Vorstand kann zu Tagesordnungspunkten, bei denen wesentliche Fragen der Gesundheit berührt werden, eine oder einen auf den jeweiligen Gebieten der Sozialmedizin und der Sozialversicherung fachlich einschlägig erfahrene Ärztin oder erfahrenen Arzt mit beratender Stimme hinzuziehen (§ 63 Abs. 5 SGB IV).

§ 12a Digitale Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und -ausschüsse

- (1)** Grundsätzlich werden die Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durchgeführt (Präsenzsitzungen).
- (2)** Abweichend von Absatz 1 können Sitzungen in außergewöhnlichen Notsituationen und in besonders eiligen Fällen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung stattfinden (digitale Sitzungen). Die oder der Vorsitzende stellt den Ausnahmefall nach Satz 1 fest. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Falle der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans der Feststellung widerspricht (§ 64 a Abs. 2 Satz 3 SGB IV). Der Widerspruch ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Feststellung des Ausnahmefalls in Textform an die oder den Vorsitzenden zu richten. Bei öffentlichen digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine ihr in Echtzeit zugängliche zeitgleiche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen (§ 64 a Abs. 3 Satz 2 SGB IV).
- (3)** Wahlen und Abstimmungen sind in digitalen Sitzungen durch Handzeichen, namentliche Abstimmung oder elektronische Abstimmungstools möglich, sofern diese der Datenschutzgrundverordnung und den weiteren einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie der IT-Sicherheitstechnik entsprechen.
- (4)** Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild- und Tonübertragung teilnehmende Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans als anwesend im Sinne von § 64 Abs. 1 SGB IV. Die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen ist unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. Bei nicht öffentlichen digitalen Sitzungen haben die durch Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans sicherzustellen, dass bei ihnen keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können (§ 64 a Abs. 3 SGB IV).
- (5)** Die Unfallkasse hat in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung einer digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich der Unfallkasse liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied des Selbstverwaltungsorgans gefassten Beschlusses. § 64 Abs. 1 SGB IV bleibt unberührt (§ 64 a Abs. 4 SGB IV).

- (6) Für die Sitzungen und Beschlussfassungen oder Abstimmungen der Ausschüsse nach § 13, sowie der besonderen Ausschüsse nach § 22 und § 23 gelten die Regelungen der Absätze 1, 3 bis 5 entsprechend. § 12 a Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied eines Ausschusses den Ausnahmefall feststellt und eine digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht (§ 36 a Abs. 4, § 66 Abs. 2 SGB IV).

§ 13 Ausschüsse

- (1) Die Selbstverwaltungsorgane können Ausschüsse bilden; sie regeln bei Bedarf das Verfahren dieser Ausschüsse. Zu Mitgliedern können bis zur Hälfte der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertretungen von Mitgliedern des Organs bestellt werden. Die Organe können die Stellvertretung für die Ausschussmitglieder abweichend von § 43 Abs. 2 SGB IV regeln (§ 66 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Den Ausschüssen kann auch die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, übertragen werden. Für die Beschlussfassung gelten in diesem Fall die §§ 63 und 64 SGB IV entsprechend.

§ 14 Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die Unfallkasse maßgebendes Recht, hat die oder der Vorsitzende des Vorstandes den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (§ 38 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat die oder der Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung bleibt bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von 2 Monaten nach ihrer Unterrichtung, bestehen (§ 38 Abs. 2 SGB IV).

§ 15 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Unfallkasse. Darüber hinaus ist die Vertreterversammlung in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die Unfallkasse maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen zuständig (§ 33 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahl und Abberufung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
 2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertretungen (§ 52 SGB IV), soweit sie nicht gemäß § 44 Abs. 2 a Satz 3 Nr. 3 a SGB IV i. V. m. § 7 Abs. 1 der EVO von dem für Unfallversicherung zuständigen Ministerium bestimmt werden,
 3. Beschlussfassung über ihre Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
 4. Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der stellvertretenden Geschäftsführerin oder des stellvertretenden Geschäftsführers auf Vorschlag des Vorstandes (§ 36 Abs. 2, 1. Halbsatz SGB IV, § 16 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung),
 5. Vertretung der Unfallkasse gegenüber dem Vorstand (§ 33 Abs. 2 Satz 1 SGB IV, § 19 Abs. 5 der Satzung),
 6. Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung (§ 33 Abs. 1 SGB IV, § 41 der Satzung),

7. Beschlussfassung über die Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 Abs. 1 SGB VII, § 36 der Satzung),
8. Beschlussfassung über die Prüfungsordnung für den Befähigungsnachweis von Aufsichtspersonen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII),
9. Feststellung des Haushaltsplans mit Stellenplan (§ 70 Abs. 1 Satz 2 SGB IV), Festsetzung der Beiträge nach § 29 der Satzung sowie Beschlussfassung über Betriebsmittel (§ 31 der Satzung), Verwaltungsvermögen (§ 32 der Satzung) und Altersrückstellungen (§ 33 der Satzung),
10. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
11. Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstandes über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der Unfallkasse nach § 10 Abs. 5 der Satzung (§ 41 Abs. 4 SGB IV),
12. Beschlussfassung über die Zahl der Widerspruchsausschüsse, deren Mitgliederzahl, Bestellung und Abberufung der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen sowie Beschlussfassung über deren Amtsentbindung oder -enthebung (§§ 36 a Abs. 1 Nr. 1, 59 SGB IV, § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG, § 23 der Satzung),
13. Entscheidung über Amtsentbindungen und -enthebungen in den Fällen des § 59 Abs. 4 Satz 2 SGB IV,
14. Bestimmung der rechtlichen Grundlagen für die Beschäftigung der Bediensteten der Unfallkasse (Dienstrecht) auf Vorschlag des Vorstandes und Beschlussfassung über die Dienstordnung (§§ 144 ff. SGB VII),
15. Beschlussfassung über Einrichtungen nach § 140 Abs. 2 SGB VII,
16. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
17. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder der Vertreterversammlung,
18. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung durch Gesetz oder sonstiges für die Unfallkasse maßgebendes Recht zugewiesen sind oder vom Vorstand oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

§ 16 Vorstand

- (1)** Der Vorstand verwaltet die Unfallkasse und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges für die Unfallkasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).
- (2)** Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
 2. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
 3. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der stellvertretenden Geschäftsführerin oder des stellvertretenden Geschäftsführers (§ 36 Abs. 2, 1. Halbsatz SGB IV),

4. Aufstellung des Haushaltsplans (§ 70 Abs. 1 Satz 1 SGB IV),
5. Beschlussfassung über Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen (§§ 72, 73, 75 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
6. Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Entschädigungsregelung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der Unfallkasse (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SGB IV),
7. Beschlussfassung über Amtsentbindungen und -enthebungen (§§ 59 Abs. 2 bis 4, 36 Abs. 2 2. Halbsatz SGB IV),
8. Beschlussfassung über die Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane (§ 60 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 SGB IV),
9. Erlass von Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegen (§ 35 Abs. 2 SGB IV),
10. Mitteilung des Ergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen und Änderungen in ihrer Zusammensetzung (§ 60 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 SGB IV),
11. Aufstellung der Kassenordnung (§ 3 SVRV i. V. m. § 8 SRVwV) sowie von Bestimmungen über die Führung sonstiger Kassenbücher nach § 29 SRVwV,
12. Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Grundlagen für die Beschäftigung der Bediensteten der Unfallkasse (Dienstrecht) einschließlich der Dienstordnung (§ 15 Abs. 2 Nr. 14 der Satzung),
13. Einstellung, Anstellung, Beförderung, Vergabe von Leistungsanreizen, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamtinnen und Beamten/DO-Angestellten ab der Besoldungsgruppe A 15 aufwärts sowie Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe TVöD 15, auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
14. Beschlussfassung über die Zahl der Rentenausschüsse, deren Mitgliederzahl, Bestellung und Abberufung der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen sowie Beschlussfassung über deren Amtsentbindung oder der -enthebung (§§ 36 a Abs. 1 Nr. 2, 59 SGB IV, § 22 der Satzung),
15. Beschlussfassung über Beitragsvorschüsse und das Verfahren bei der Erhebung der Beiträge (§ 30 Abs. 9 der Satzung),
16. Beschlussfassung von Richtlinien über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen (§ 76 Abs. 2 SGB IV),
17. Beschlussfassung von Richtlinien über die Anlegung und Verwaltung des Vermögens,
18. Beschlussfassung über die Beteiligung an Einrichtungen zur medizinischen oder beruflichen Rehabilitation,
19. Beschlussfassung über eine von § 137 Abs. 2 SGB VII abweichende Regelung über den Übergang von Entschädigungslasten bei Zuständigkeitswechsel,
20. Verhängung von Geldbußen (§ 112 Abs. 1 SGB IV, § 40 der Satzung),
21. Beschlussfassung über Belohnungen für die Rettung Verunglückter,
22. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung vorzulegen sind (§ 15 Nr. 18 der Satzung),
23. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder des Vorstandes,

24. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die dem Vorstand durch Gesetz oder sonstiges für die Unfallkasse maßgebendes Recht zugewiesen sind oder von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer vorgelegt werden.

§ 17 Geschäftsführerin, Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit Gesetz oder sonstiges für die Unfallkasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die Geschäftsführerin führt die Dienstbezeichnung „Direktorin der Unfallkasse Hessen“. Der Geschäftsführer führt die Dienstbezeichnung „Direktor der Unfallkasse Hessen“.
- (3) Der Vorstand kann der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer weitere Verwaltungsgeschäfte zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist unmittelbare Dienstvorgesetzte bzw. unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Personals und Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter im Sinne des Disziplinarrechts. Sie oder er führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Unfallkasse.
- (5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Geschäftsführerin oder den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten.

§ 18 Vollzug der Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane

Die Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane werden, soweit nicht kraft Gesetzes der Vorstand zuständig ist, durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer vollzogen.

§ 19 Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Unfallkasse gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nach den Absätzen 3 und 5 nicht der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer oder der Vertreterversammlung obliegt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).
- (2) Die Vertretung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch ihre oder seine Stellvertretung. Im Einzelfall kann der Vorstand auch einzelne Mitglieder des Vorstandes zur Vertretung der Unfallkasse bestimmen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer – im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertretung – vertritt im Rahmen ihres bzw. seines Aufgabenbereichs (§ 17 Abs. 1 der Satzung) die Unfallkasse gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Abs. 1 SGB IV).
- (4) Die Willenserklärungen werden im Namen der Unfallkasse abgegeben und zwar, soweit sie schriftlich erfolgen, in der Form, dass die oder der Vorsitzende des Vorstandes unter Angabe dieser Eigenschaft der Bezeichnung der Unfallkasse ihren bzw. seinen ausgeschriebenen Familiennamen eigenhändig beifügt. Das Siegel kann hinzugefügt werden. Dies gilt für die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden entsprechend; sie oder er fügt die Worte „In Vertretung“ = „I.V.“ bei. Für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und ihre oder seine Stellvertretung gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. In den Fällen des § 17 Abs. 3 der Satzung ist bei schriftlicher Erklärung der Zusatz „Für den Vorstand“ voranzustellen.
- (5) Gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern wird die Unfallkasse durch die Vertreterversammlung vertreten. Das Vertretungsrecht wird gemeinsam durch die Vorsitzenden der Vertreterversammlung ausgeübt (§ 33 Abs. 2 SGB IV).

Abschnitt III

Leistungen und Verfahren

§ 20 Leistungen, Jahresarbeitsverdienst, Regelentgelt

- (1) Die Versicherten und die ihnen gleichgestellten Personen erhalten Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 bis 9, 11 bis 13 SGB VII) nach dem Sozialgesetzbuch und der Satzung.
- (2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes wird auf das 2,5-fache der im Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgebenden Bezugsgröße festgesetzt und jeweils auf volle tausend Euro aufgerundet (§ 85 Abs. 2 Satz 2 SGB VII).
- (3) Bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und Vergütung werden der Berechnung des Regelentgelts die Verhältnisse aus den letzten 3 vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträumen zugrunde gelegt, bei selbstständig Tätigen die Verhältnisse aus den letzten drei Kalenderjahren (§ 47 Abs. 1 Satz 3 SGB VII).
- (4) Entspricht die nach Absatz 3 berechnete Höhe des Regelentgelts nicht der Ersatzfunktion des Verletzengelds und der Stellung der Versicherten im Erwerbsleben, so ist es nach billigem Ermessen festzustellen. Dabei werden insbesondere die Fähigkeiten, die Ausbildung, die Lebensstellung und die Tätigkeit der Versicherten vor und nach dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls berücksichtigt.

§ 21 Mehrleistungen

Die Versicherten erhalten Mehrleistungen (§ 94 SGB VII) nach Maßgabe der Mehrleistungssatzung.

§ 22 Feststellung von Leistungen, Rentenausschüsse

- (1) Gemäß § 36 a Abs. 1 Nr. 2 SGB IV werden
 1. die erstmalige Entscheidung über Renten, Entscheidungen über Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderungen der gesundheitlichen Verhältnisse und
 2. Entscheidungen über Abfindungen mit Gesamtvergütungen, Renten als vorläufige Entschädigungen, laufende Beihilfen und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Rentenausschüssen (besondere Ausschüsse im Sinne des § 36 a SGB IV) übertragen.

- (2) Der Vorstand bildet gemäß § 36 a Abs. 1 Nr. 2 SGB IV und § 16 Abs. 2 Nr. 14 der Satzung Rentenausschüsse, deren Mitglieder je zur Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Versichertenseite und der Arbeitgebendenseite zu berufen sind. Sie müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 51 SGB IV erfüllen. Für jedes Mitglied ist eine erste und zweite Stellvertretung zu bestellen. Die Mitglieder üben die Mitgliedschaft ehrenamtlich aus (§ 40 SGB IV); für ihre Entschädigung und Haftung gelten die §§ 41 und 42 SGB IV entsprechend.
- (3) Hinsichtlich der Amtsdauer ist § 58 Abs. 2 SGB IV und hinsichtlich des Verlustes der Mitgliedschaft § 59 SGB IV entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Ausschusses, oder ihre jeweiligen Stellvertretungen, ordnungsgemäß geladen sind, und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Kommt keine Mehrheit über den Grund der Leistung zustande, so gilt diese als abgelehnt. Kommt es über die Höhe der Leistung zu keiner Mehrheit, so gilt der unstrittige Teil als bewilligt.

§ 23 Widerspruchsausschüsse, Einspruchsstellen

- (1) Widerspruchsbescheide werden von Widerspruchsausschüssen (besondere Ausschüsse im Sinne des § 36 a SGB IV) erlassen.
- (2) Die Vertreterversammlung bildet gemäß § 36 a Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG, § 73 VwGO und § 15 Abs. 2 Nr. 12 der Satzung Widerspruchsausschüsse, deren Mitglieder je zur Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Versichertenseite und der Arbeitgebendenseite zu berufen sind. Sie müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 51 SGB IV erfüllen. Für jedes Mitglied ist eine erste und zweite Stellvertretung zu bestellen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Versichertenseite und der Arbeitgebendenseite üben die Mitgliedschaft ehrenamtlich aus (§ 40 SGB IV); für ihre Entschädigung und Haftung gelten §§ 41 und 42 SGB IV entsprechend.
- (3) Hinsichtlich der Amtsdauer ist § 58 Abs. 2 SGB IV und hinsichtlich des Verlustes der Mitgliedschaft § 59 SGB IV entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Ausschusses, oder ihre jeweiligen Stellvertretungen, ordnungsgemäß geladen sind, und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Widerspruch als abgelehnt.
- (5) Die Widerspruchsausschüsse nehmen im Einspruchsverfahren gegen Bußgeldbescheide die Befugnisse und Aufgaben der Verwaltungsbehörde wahr (§ 112 Abs. 2 SGB IV, §§ 36 Abs. 1, 69 OWiG).

Abschnitt IV

Anzeige und Unterstützungspflicht der Unternehmerinnen und Unternehmer

§ 24 Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

- (1) Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen der Unfallkasse anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als 3 Tage arbeitsunfähig werden. Satz 1 gilt entsprechend für Unfälle von Versicherten, deren Versicherung weder eine Beschäftigung noch eine selbstständige Tätigkeit voraussetzt (§ 193 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Bei Unfällen der nach § 4 Nr. 5 b der Satzung Versicherten hat der Schulhoheitsträger die Unfälle auch dann anzuzeigen, wenn sie oder er nicht Unternehmerin oder Unternehmer ist. Bei Unfällen der nach § 4 Nr. 11 a und c der Satzung Versicherten hat der Träger der Einrichtung, in der die stationäre oder teilstationäre Behandlung oder die stationären, teilstationären oder ambulanten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Prävention erbracht werden, die Unfälle anzuzeigen (§ 193 Abs. 3 SGB VII).
- (3) Auf Aufforderung der Unfallkasse sind Unfälle auch dann anzuzeigen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen.
- (4) Haben Unternehmerinnen und Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese der Unfallkasse anzuzeigen (§ 193 Abs. 2 SGB VII).

- (5) Die Anzeige ist binnen 3 Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmerin oder der Unternehmer oder die nach Abs. 1 anzeigepflichtigen Stellen von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben (§ 193 Abs. 4 SGB VII). Die Versicherten können von den Unternehmerinnen und Unternehmern verlangen, dass ihnen eine Kopie der Anzeige überlassen wird (§ 193 Abs. 4 Satz 2 SGB VII). Todesfälle und Ereignisse, bei denen mehr als 3 Personen gesundheitlich geschädigt werden, sind der Unfallkasse unverzüglich anzuzeigen (§ 191 SGB VII).
- (6) Die Anzeige ist vom Personal- oder Betriebsrat mit zu unterzeichnen; bei der Erstattung durch Datenübertragung ist anzugeben, welches Mitglied des Personal- oder Betriebsrates vor der Absendung von ihr Kenntnis genommen hat (§ 193 Abs. 5 Satz 1 SGB VII). Die Unternehmerinnen oder Unternehmer haben die Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärztinnen und Betriebsärzte über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen (§ 193 Abs. 5 Satz 2 SGB VII). Verlangt die Unfallkasse zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, haben die Unternehmerinnen und Unternehmer den Personal- oder Betriebsrat über dieses Auskunftsersuchen unverzüglich zu unterrichten (§ 193 Abs. 5 Satz 3 SGB VII).
- (7) Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, haben die Unternehmerinnen und Unternehmer eine Durchschrift der Anzeige der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde zu übersenden. Bei Unfällen in Unternehmen, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, ist die Durchschrift an die zuständige untere Bergbehörde zu übersenden (§ 193 Abs. 7 Satz 1 und 2 SGB VII).
- (8) Die Anzeige ist der Unfallkasse auf dem vorgeschriebenen Vordruck oder im Wege der Datenübertragung gemäß § 5 der Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung zu übermitteln.

§ 25 Unterstützung der Unfallkasse durch die Unternehmerinnen und Unternehmer

- (1) Über die im Einzelnen gesetzlich festgelegten Pflichten hinaus haben die Unternehmerinnen und Unternehmer die Unfallkasse bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen (§ 191 SGB VII).
- (2) Die Unterstützungspflicht bezieht sich insbesondere auf
 1. die Verhütung von Versicherungsfällen, die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe,
 2. die Erforschung von Risiken und Gesundheitsgefahren für die Versicherten,
 3. die Feststellung, ob ein Versicherungsfall vorliegt,
 4. die Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus,
 5. die Erbringung von Leistungen,
 6. die medizinische Rehabilitation und die Durchführung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur sozialen Teilhabe,
 7. die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen,
 8. die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen einschließlich der Beitragsberechnungsgrundlagen.

- (3) Hierzu haben die Unternehmerinnen und Unternehmer insbesondere
1. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle vorhandenen Beweisurkunden oder sonstigen Urkunden vorzulegen sowie
 2. die Maßnahmen der Unfallkasse auf dem Gebiet der medizinischen und beruflichen Rehabilitation zu unterstützen, insbesondere die Anweisungen durchzuführen, welche die Unfallkasse wegen der Heilbehandlung allgemein oder für den Einzelfall gibt.

§ 26 Mitteilungs-, Auskunfts- und Unterrichtungspflichten von Unternehmerinnen und Unternehmern

- (1) Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben der Unfallkasse binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens
1. die Art und den Gegenstand des Unternehmens,
 2. die Zahl der Versicherten und
 3. den Eröffnungstag oder den Tag der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen schriftlich mitzuteilen (§ 192 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben der Unfallkasse innerhalb von 4 Wochen Änderungen, welche für die Zugehörigkeit zur Unfallkasse oder die Veranlagung wichtig sein können, schriftlich mitzuteilen (§ 192 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben ferner auf Verlangen der Unfallkasse die Auskünfte zu geben und die Beweisurkunden vorzulegen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Unfallkasse (§ 199 SGB VII) erforderlich sind. Ist bei einer Schule der Hoheitsträger nicht Unternehmerin oder Unternehmer, hat auch der Schulhoheitsträger die Verpflichtung zur Auskunft nach Satz 1 (§ 192 Abs. 3 SGB VII).
- (4) Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben gemäß § 138 SGB VII die in ihren Unternehmen tätigen Versicherten darüber zu unterrichten, welcher Unfallversicherungsträger für das Unternehmen zuständig ist. Die Angaben sind außerdem durch Aushang bekannt zu machen. Dies gilt nicht für Haushalte.

Abschnitt V

Aufbringung der Mittel

§ 27 Beiträge, Umlagegruppen, Beitragsgruppen

- (1) Die Mittel für die Ausgaben der Unfallkasse (Gesamtbedarf) werden durch jährliche Beiträge der Unternehmerinnen und Unternehmer sowie andere Einnahmen aufgebracht (§§ 20 und 21 SGB IV, §§ 150 Abs. 1, 185 SGB VII). Die Beiträge müssen zusammen mit den anderen Einnahmen
1. die gesetzlich vorgeschriebenen und zugelassenen Ausgaben decken und
 2. sicherstellen, dass die vorgeschriebenen und zugelassenen Betriebsmittel (§ 81 SGB IV, § 172 SGB VII) und die Mittel des Verwaltungsvermögens (§ 172 b SGB VII) bereitgehalten werden können.

- (2) Nach Maßgabe der in den §§ 128, 129, 129 a und § 218 d sowie § 185 Abs. 2 Satz 2 SGB VII i. V. m. § 6 Abs. 1 EVO festgelegten Zuständigkeiten werden 3 getrennte Umlagegruppen gebildet (§ 185 Abs. 2 Satz 3 SGB VII; § 5 Abs. 1 EVO):
1. Umlagegruppe I: Kommunalen Bereich – ohne Stadt Frankfurt –
 2. Umlagegruppe II: Kommunalen Bereich – Stadt Frankfurt –
 3. Umlagegruppe III: Landesbereich – Land Hessen –
- (3) Innerhalb der Umlagegruppe I: Kommunalen Bereich – ohne Stadt Frankfurt – werden folgende Beitragsgruppen gebildet, denen angehören in:
- I-EB 1** - die Städte, Gemeinden und Landkreise, jedoch nicht als Krankenhausträger (§ 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII)
 - I-EB 2** - die Zweckverbände und die Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 der Satzung (§§ 129 Abs. 1 Nr. 1 a, 129 a SGB VII), soweit sie keiner anderen Beitragsgruppe angehören
 - I-EB 3** - die Krankenhausträger, soweit sie keiner anderen Beitragsgruppe angehören
 - I-EB 4** - die Haushaltsvorstände (Unfallkasse)
 - I-EB 5** - die Haushaltsvorstände (Minijob-Zentrale)
 - I-K** - die Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 4 Nr. 5 a der Satzung, ohne die Träger von betrieblichen Kindertageseinrichtungen
 - I-S** - die Träger allgemein- und berufsbildender Schulen
 - I-U** - die Städte und Gemeinden
 - I-FFW** - die Städte und Gemeinden
 - I-Bau** - die Städte und Gemeinden
 - I-Pflege-UV** - die Städte, Gemeinden und Landkreise
 - I-SV** - die Städte, Gemeinden und Landkreise
 - I-Fraport** - die Fraport AG und Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung, an denen die Fraport AG unmittelbar oder mittelbar überwiegend beteiligt ist oder auf deren Organe sie einen ausschlaggebenden Einfluss hat
 - I-LWV** - der Landeswohlfahrtsverband Hessen und Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung, an denen der Landeswohlfahrtsverband Hessen unmittelbar oder mittelbar überwiegend beteiligt ist oder auf deren Organe er einen ausschlaggebenden Einfluss hat
- (4) Innerhalb der Umlagegruppe II: Kommunalen Bereich – Stadt Frankfurt – werden folgende Beitragsgruppen gebildet, denen angehören in:
- II-EB 1** - die Stadt Frankfurt, jedoch nicht als Krankenhausträger
 - II-EB 2** - die Zweckverbände und die Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 der Satzung (§§ 129 Abs. 1 Nr. 1 und 1 a, 129 a SGB VII), soweit sie keiner anderen Beitragsgruppe angehören
 - II-EB 3** - die Stadt Frankfurt als Krankenhausträger und andere Krankenhausträger nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung (§§ 129 Abs. 1 Nr. 1 a, 129 a SGB VII)

- II-EB 4** - die Haushaltsvorstände (Unfallkasse)
 - II-K** - die Stadt Frankfurt als Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 4 Nr. 5 a der Satzung, ohne die Träger von betrieblichen Kindertageseinrichtungen
 - II-S** - die Stadt Frankfurt als Träger allgemein- und berufsbildender Schulen
 - II-U** - die Stadt Frankfurt
 - II-FFW** - die Stadt Frankfurt
 - II-Bau** - die Stadt Frankfurt
 - II-Pflege-UV** - die Stadt Frankfurt
 - II-SV** - die Stadt Frankfurt
- (5)** Innerhalb der Umlagegruppe III: Landesbereich – Land Hessen – werden folgende Beitragsgruppen gebildet, denen angehören in:

- III-EB 1** - das Land Hessen, jedoch nicht als Krankenhausträger
- III-EB 2** - die Zweckverbände und die Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung (§§ 128 Abs. 1 Nr. 1 a, 129 a SGB VII), soweit sie keiner anderen Beitragsgruppe angehören
- III-EB 3** - das Land Hessen als Krankenhausträger und andere Krankenhausträger nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung (§§ 128 Abs. 1 Nr. 1 und 1 a, 129 a SGB VII)
- III-K** - das Land Hessen für Träger von Kindertageseinrichtungen, ohne die Träger von betrieblichen Kindertageseinrichtungen, und für die Betreuung durch Tagespflegepersonen nach § 4 Nr. 5 a der Satzung
- III-S** - das Land Hessen für Träger allgemein- und berufsbildender Schulen nach § 4 Nr. 5 b der Satzung
- III-ST** - das Land Hessen für Träger von Hochschulen nach § 4 Nr. 5 c der Satzung
- III-SV** - das Land Hessen

§ 28 Anteilsberechnung der Umlage- und Beitragsgruppen

- (1)** Der Anteil der Umlagegruppen an dem Gesamtbedarf der Unfallkasse ergibt sich aus der Summe ihrer jeweiligen Aufwendungen. Dabei bemisst sich der Anteil an den Präventions- und Verwaltungskosten nach dem arithmetischen Mittel aus
- der Zahl der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 8 SGB VII versicherten Personen (vgl. § 44 Abs. 2 a Satz 4 SGB IV),
 - der Zahl der angezeigten Unfälle und
 - der Höhe der Entschädigungsleistungen
- der jeweiligen Umlagegruppe. Maßgebend dafür sind die im Zeitpunkt der Beitragsberechnung vorliegenden Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der letzten 3 Kalenderjahre.
- (2)** Der so ermittelte Anteil der Umlagegruppen, abzüglich der Beiträge der Privathaushalte und der jeweiligen Einnahmen, bildet den Umlagebedarf der einzelnen Umlagegruppen.

- (3) Innerhalb der Umlagegruppe bemisst sich der Anteil der einzelnen Beitragsgruppen nach ihrem Anteil an den Entschädigungsleistungen der zum Zeitpunkt der Beitragsberechnung vorliegenden letzten 3 abgeschlossenen Jahresrechnungen. Ausgenommen hiervon sind die Beitragsgruppen I-EB 4, II-EB 4, I-EB 5 und II-EB 5.
- (4) Soweit nach Abs. 1 und 3 bei der Berechnung der Anteile für die einzelnen Umlage- und Beitragsgruppen versicherte Personen, angezeigte Unfälle und Entschädigungsleistungen für Versicherte zu berücksichtigen sind, bleiben solche aus Unternehmen, für die die Unfallkasse im Geschäftsjahr nicht mehr zuständig ist, außer Ansatz. Solche Unternehmen, die im Geschäftsjahr einer anderen Umlage- oder Beitragsgruppe angehören, sind dort zu berücksichtigen.
- (5) Den einzelnen Beitragsgruppen der Umlagegruppe I: Kommunalbereich – ohne Stadt Frankfurt – werden die Entschädigungsleistungen für folgende Versicherte zugerechnet:

I-EB 1	- Eigene Beschäftigte	- § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB VII
I-EB 2	- Eigene Beschäftigte	- § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB VII
I-EB 3	- Eigene Beschäftigte	- § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB VII
I-EB 4	- Eigene Beschäftigte	- § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII
I-EB 5	- Eigene Beschäftigte	- § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII
I-K	- Kinder in Kindertageseinrichtungen	- § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII
I-S	- Schülerinnen und Schüler	- § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII
	- Berufsschülerinnen und Berufsschüler	- § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII
	- Teilnehmende an Schultauglichkeitsuntersuchungen	- § 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII
I-U	- Tätige in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen, ohne FFW	- § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 12, Abs. 2 SGB VII
	- Einzelhelferinnen und Einzelhelfer	- § 2 Abs. 1 Nr. 11 a, Nr. 13 a und Nr. 13 c SGB VII
	- Notärztinnen und Notärzte im Rettungsdienst	- § 2 Abs. 1 Nr. 13 d SGB VII
I-FFW	- Tätige im Unternehmen Freiwillige Feuerwehr	- § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII
I-Bau	- Selbsthelferinnen und Selbsthelfer am Bau	- § 2 Abs. 1 Nr. 16 SGB VII
	- Versicherte bei kurzen, nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten	- § 2 Abs. 2 SGB VII
I-Pflege-UV	- Pflegepersonen	- § 2 Abs. 1 Nr. 17 SGB VII
I-SV	- Mandatsträgerinnen und Mandatsträger und sonstige Ehrenamtliche	- § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII
	- Spenderinnen und Spender von Blut, Organen und Gewebe	- § 2 Abs. 1 Nr. 13 b SGB VII
	- Teilnehmende an ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen	- § 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII
	- Im örtlichen Zivilschutz Tätige	- § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII
	- Personen in stationärer Behandlung	- § 2 Abs. 1 Nr. 15 a SGB VII

I-SV	- Personen in Präventionsmaßnahmen	- § 2 Abs. 1 Nr. 15 d SGB VII
	- Versicherte bei vorübergehender Haushaltstätigkeit	- § 2 Abs. 2 SGB VII
	- Personen, die Leistungen der Träger der Sozialhilfe zur Unterstützung und Aktivierung nach § 11 Abs. 3 SGB XII erhalten	- § 2 Abs. 2 SGB VII
	- Ehrenamtlich Tätige im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege	- § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII
	- Zeuginnen und Zeugen	- § 2 Abs. 1 Nr. 11 b SGB VII
	- Im Freiwilligendienst aller Generationen Tätige	- § 2 Abs. 1 a SGB VII
	- Im Internationalen Jugendfreiwilligendienst Tätige	- § 2 Abs. 3 Nr. 2 c SGB VII
	- kraft Satzung Versicherte	- § 3 SGB VII
	- Sonstige Versicherte	- § 2 Abs. 2 SGB VII
I-Fraport	- Eigene Beschäftigte	- § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB VII
I-LWV	- Eigene Beschäftigte	- § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB VII

Maßgebend ist der durch die jeweilige Rechtsvorschrift bestimmte Kreis der versicherten Personen.

- (6) Den einzelnen Beitragsgruppen der Umlagegruppe II: Kommunalen Bereich – Stadt Frankfurt – werden die Entschädigungsleistungen für folgende Versicherte zugerechnet:

II-EB 1	- Eigene Beschäftigte	- § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB VII
II-EB 2	- Eigene Beschäftigte	- § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB VII
II-EB 3	- Eigene Beschäftigte	- § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB VII
II-EB 4	- Eigene Beschäftigte	- § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII
II-EB 5	- Eigene Beschäftigte	- § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII
II-K	- Kinder in Kindertageseinrichtungen	- § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII
II-S	- Schülerinnen und Schüler	- § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII
	- Berufsschülerinnen und Berufsschüler	- § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII
	- Teilnehmende an Schultauglichkeitsuntersuchungen	- § 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII
II-U	- Tätige in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen, ohne FFW	- § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 12, Abs. 2 SGB VII
	- Einzelhelferinnen und Einzelhelfer	- § 2 Abs. 1 Nr. 11 a, Nr. 13 a und Nr. 13 c SGB VII
	- Notärztinnen und Notärzte im Rettungsdienst	- § 2 Abs. 1 Nr. 13 d SGB VII
II-FFW	- Tätige im Unternehmen Freiwillige Feuerwehr	- § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII

II-Bau	- Selbsthelferinnen und Selbsthelfer am Bau	- § 2 Abs. 1 Nr. 16 SGB VII
	- Versicherte bei kurzen, nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten	- § 2 Abs. 2 SGB VII
II-Pflege-UV	- Pflegepersonen	- § 2 Abs. 1 Nr. 17 SGB VII
II-SV	- Mandatsträgerinnen und Mandatsträger und sonstige Ehrenamtliche	- § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII
	- Spenderinnen und Spender von Blut, Organen und Gewebe	- § 2 Abs. 1 Nr. 13 b SGB VII
	- Teilnehmende an ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen	- § 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII
	- Im örtlichen Zivilschutz Tätige	- § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII
	- Personen in stationärer Behandlung	- § 2 Abs. 1 Nr. 15 a SGB VII
	- Personen in Präventionsmaßnahmen	- § 2 Abs. 1 Nr. 15 d SGB VII
	- Versicherte bei vorübergehender Haushaltstätigkeit	- § 2 Abs. 2 SGB VII
	- Personen, die Leistungen der Träger der Sozialhilfe zur Unterstützung und Aktivierung nach § 11 Abs. 3 SGB XII erhalten	- § 2 Abs. 2 SGB VII
	- Ehrenamtlich Tätige im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege	- § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII
	- Zeuginnen und Zeugen	- § 2 Abs. 1 Nr. 11 b SGB VII
	- Im Freiwilligendienst aller Generationen Tätige	- § 2 Abs. 1 a SGB VII
	- Im Internationalen Jugendfreiwilligendienst Tätige	- § 2 Abs. 3 Nr. 2 c SGB VII
	- kraft Satzung Versicherte	- § 3 SGB VII
	- Sonstige Versicherte	- § 2 Abs. 2 SGB VII

Maßgebend ist der durch die jeweilige Rechtsvorschrift bestimmte Kreis der versicherten Personen.

(7) Den einzelnen Beitragsgruppen der Umlagegruppe III: Landesbereich – Land Hessen – werden die Entschädigungsleistungen für folgende Versicherte zugerechnet:

III-EB 1	- Eigene Beschäftigte	- § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB VII
III-EB 2	- Eigene Beschäftigte	- § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB VII
III-EB 3	- Eigene Beschäftigte	- § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB VII
III-K	- Kinder in Kindertageseinrichtungen und bei der Betreuung durch geeignete Pflegepersonen	- § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII
III-S	- Schülerinnen und Schüler	- § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII
	- Berufsschülerinnen und Berufsschüler	- § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII
	- Teilnehmende an Schultauglichkeitsuntersuchungen	- § 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII

III-ST	- Studierende	- § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII
III-SV	- Mandatsträgerinnen und Mandats-träger und sonstige Ehrenamtliche	- § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII
	- Spenderinnen und Spender von Blut, Organen und Gewebe	- § 2 Abs. 1 Nr. 13 b SGB VII
	- Teilnehmende an ärztlichen Unter-suchungen und Behandlungen	- § 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII
	- Personen in stationärer Behandlung	- § 2 Abs. 1 Nr. 15 a SGB VII
	- Personen in Präventionsmaßnahmen	- § 2 Abs. 1 Nr. 15 d SGB VII
	- kraft Satzung Versicherte	- § 3 SGB VII
	- Einzelhelferinnen und Einzelhelfer	- § 2 Abs. 1 Nr. 11 a SGB VII
	- Für nicht gewerbsmäßige Halterinnen und Halter von Fahrzeugen oder Reit-tieren tätige Personen	- § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII
	- Deutsche Beschäftigte im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Landes	- § 2 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII
III-SV	- Personen, die während einer Freiheits-entziehung oder einer strafrichterlichen oder jugendbehördlichen Anordnung wie Beschäftigte tätig werden	- § 2 Abs. 2 Satz 2 SGB VII
	- Ehrenamtlich Tätige im Gesundheits-wesen oder in der Wohlfahrtspflege	- § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII
	- Zeuginnen und Zeugen	- § 2 Abs. 1 Nr. 11 b SGB VII
	- Im Freiwilligendienst aller Genera-tionen Tätige	- § 2 Abs. 1 a SGB VII
	- Im Internationalen Jugendfreiwilligen-dienst Tätige	- § 2 Abs. 3 Nr. 2 c SGB VII
	- Sonstige Versicherte	- § 2 Abs. 2 SGB VII

Maßgebend ist der durch die jeweilige Rechtsvorschrift bestimmte Kreis der versicherten Personen.

§ 29 Beitragspflichtige, Beitragsmaßstab, Beitragssatz, Beitrag

- (1)** Ausgehend vom Bedarf der einzelnen Beitragsgruppen innerhalb ihrer jeweiligen Umlagegruppen setzt die Vertreterversammlung durch Beschluss die Beitragssätze, den Kopfbeitrag für freiwillig Versicherte nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung, den Kopfbeitrag für Versicherte in Privathaushalten nach § 29 Abs. 7 Satz 1 der Satzung und für die Beitragsgruppen, denen nur eine Beitragspflichtige oder ein Beitragspflichtiger angehört, unmittelbar den zu zahlenden Beitrag fest.
- (2)** Die Beitragssätze sind für alle Unternehmen derselben Beitragsgruppe einheitlich, soweit nachfolgend in Absatz 3 und 4 keine andere Regelung getroffen ist.
- (3)** Ein gesonderter Beitragssatz wird festgesetzt in der Beitragsgruppe I-SV für die Landkreise, der so zu bemessen ist, dass diese ein Zehntel des Bedarfs der Beitragsgruppe tragen.

- (4) Der halbe Beitragssatz gilt in der Beitragsgruppe
- **I-FFW** für Städte mit Berufsfeuerwehr
 - **I-Pflege-UV** für kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie für die Landkreise.
- (5) Der von den Unternehmen zu zahlende Beitrag errechnet sich in Beitragsgruppe
- **I-EB 1, I-EB 2, I-EB 3, I-Fraport, I-LWV, II-EB 2, II-EB 3, III-EB 2** und **III-EB 3** nach der durch die Zahl 1000 dividierten Summe der mit dem elektronischen Lohnnachweis gemeldeten Arbeitsstunden der Beschäftigten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII
 - **I-K** nach der Zahl der Kinder in Tageseinrichtungen
 - **I-S** nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler
 - **I-U, I-FFW** und **I-Bau** nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Städte und Gemeinden
 - **Pflege-UV** und **I-SV** nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Städte und Gemeinden, bei den Landkreisen nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.
- (6) Der Berechnung des Beitragssatzes und des Beitrags zugrunde gelegt werden in der Beitragsgruppe
- **I-EB 1, I-EB 2, I-EB 3, I-Fraport, I-LWV, II-EB 2, II-EB 3, III-EB 2** und **III-EB 3** die Angaben der Unternehmerinnen und Unternehmer aus dem elektronischen Lohnnachweis
 - **I-K** die Angaben der Unternehmerinnen und Unternehmer
 - **I-U, I-FFW, I-Bau, I-Pflege-UV, I-S** und **I-SV** die veröffentlichten Angaben des Statistischen Landesamtes.

Maßgebend sind die Zahlen, die am 30. Juni des Jahres, das dem Beitragsjahr vorausgeht (Stichtag), zur Verfügung stehen. Für neu gegründete Unternehmen, deren Mitgliedschaft bei der Unfallkasse beginnt, werden für die Beitragsberechnung für das Aufnahmejahr die tatsächlichen Arbeitsstunden aus dem elektronischen Lohnnachweis des Aufnahmejahres herangezogen. Für die beiden darauffolgenden Beitragsjahre werden die Arbeitsstunden nach den Angaben der Unternehmen auf das jeweilige Kalenderjahr hochgerechnet. Sind neu gegründete Unternehmen aus Unternehmen hervorgegangen, die bereits Mitglied bei der Unfallkasse Hessen sind und wurden Arbeitsstunden für Beschäftigte der neu gegründeten Unternehmen bereits durch das bestehende Unternehmen über den Lohnnachweis gemeldet, wird kein Beitrag erhoben bis zur Höhe der für diese Arbeitsstunden bereits entrichteten Beiträge.

- (7) In den Beitragsgruppen **I-EB 4** und **II-EB 4** wird von der Vertreterversammlung jährlich ein verursachungs- und risikogerechter Festbeitrag (Kopfbeitrag) festgesetzt. In den Beitragsgruppen **I-EB 5** und **II-EB 5** bestimmt sich der Beitrag nach § 185 Abs. 4 Satz 3 SGB VII und wird durch die Minijob-Zentrale der Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eingezogen und an die Unfallkasse weitergeleitet.
- (8) Berechnungen nach diesem Abschnitt werden auf 4 Dezimalstellen durchgeführt. Geldbeträge werden auf 2 Dezimalstellen berechnet (§ 187 SGB VII).
- (9) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben.

§ 30 Mitwirkungspflicht, Lohnnachweis, Vorschüsse, Fälligkeit, Säumniszuschlag, Vollstreckung, Verfahren der Beitragserhebung

- (1)** Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben nach Ablauf eines Kalenderjahres die in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und die Anzahl der zu meldenden Versicherten mit dem elektronischen Lohnnachweis nach § 99 SGB IV bis zum 16. Februar des Folgejahres zu übermitteln (§ 165 Abs. 1 SGB VII, § 100 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV). Die Unternehmerinnen und Unternehmer führen vor der Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises einen automatisierten Abgleich mit der bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. errichteten Stammdatendatei durch (§ 101 Abs. 4 SGB IV). Das Nähere zum elektronischen Lohnnachweis, zur Stammdatendatei und zum Verfahren, zur Weiterleitung und zur Nutzung der Daten ist in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 103 SGB IV geregelt. Daneben sind sie verpflichtet, die für die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Beiträge angeforderten sonstigen Angaben und Unterlagen fristgerecht einzureichen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für private Haushalte nach § 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII.
- (2)** Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die zur Aufstellung des Lohnnachweises und zur Berechnung von Geldleistungen erforderlichen Angaben, insbesondere die Namen der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und das Arbeitsentgelt entnehmen lassen und sie fünf Jahre aufzubewahren und sind verpflichtet, den Beauftragten der Unfallkasse Einblick zu gewähren (§ 165 Abs. 4 SGB VII).
- (3)** Reichen die Unternehmerinnen und Unternehmer den Lohnnachweis nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder unvollständig ein, kann die Unfallkasse eine Schätzung vornehmen (§ 165 Abs. 3 SGB VII).
- (4)** Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben auf Anforderung Vorschüsse auf die Beiträge zu leisten (§§ 164 Abs. 1, 185 SGB VII).
- (5)** Die Vorschüsse und Beiträge werden durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer festgestellt. Die angeforderten Beiträge und Vorschüsse sind fristgemäß zu zahlen. Sie werden am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid der oder dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 SGB IV).
- (6)** Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die die oder der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten, Betrags zu zahlen. Satz 1 gilt nur, wenn der rückständige Betrag mindestens 100 Euro beträgt. Ein Säumniszuschlag ist nicht zu erheben, wenn dieser einen Betrag von 5 Euro unterschreitet oder eine Säumniszuschlag von bis zu drei Tagen vorliegt (§ 169 SGB VII). Wird eine Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt, ist ein darauf entfallender Säumniszuschlag nicht zu erheben, soweit die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass sie bzw. er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte (§ 24 SGB IV).
- (7)** Rückständige Beitragsforderungen werden nach § 66 SGB X vollstreckt. Bei Unternehmen, die der staatlichen Aufsicht unterliegen, ist diese um Abhilfe zu bitten.
- (8)** Beitragsansprüche können gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden (§ 76 Abs. 2 SGB IV). Eine Stundung darf nur gewährt werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegnerin oder den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Beitragsansprüche dürfen nur niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Beitragsansprüche dürfen nur erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beiträge erstattet oder angerechnet werden.

- (9) Der Vorstand bestimmt das Nähere über das Verfahren der Erhebung der Beiträge (§ 16 Abs. 2 Nr. 15 der Satzung).

§ 31 Betriebsmittel

- (1) Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben sowie zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabe-schwankungen sind für jede Umlagegruppe Betriebsmittel zu bilden. Diese dürfen die Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres nicht übersteigen (§ 81 SGB IV, § 172 Abs. 2 SGB VII).
- (2) Betriebsmittel (§ 172 Abs. 1 SGB VII) dürfen nur verwendet werden
1. für Aufgaben, die gesetzlich oder durch die Satzung vorgesehen sind, sowie für die Verwaltungskosten,
 2. zur Bildung von Verwaltungsvermögen (§172 b SGB VII).
- (3) Betriebsmittel werden für jede Umlagegruppe getrennt erfasst und ihr wirtschaftlich zugerechnet.
- (4) Das Nähere, insbesondere die Betriebsmittelmindesthöhe, bestimmt die Vertreterversammlung.

§ 32 Verwaltungsvermögen

- (1) Die Unfallkasse verfügt über ein Verwaltungsvermögen gemäß § 82 a SGB IV, § 172 b SGB VII.
- (2) Das Verwaltungsvermögen umfasst
1. alle Vermögensanlagen, die der Verwaltung der Unfallkasse zu dienen bestimmt sind, einschließlich der Mittel, die zur Anschaffung und Erneuerung dieser Vermögensteile bereitgehalten werden,
 2. betriebliche Einrichtungen, Eigenbetriebe, gemeinnützige Beteiligungen und gemeinnützige Darlehen,
 3. die Mittel, die für künftig zu zahlende Versorgungsbezüge und Beihilfen der Bediensteten und ihrer Hinterbliebenen bereitgehalten werden,
- soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben der Unfallkasse erforderlich sind.
- (3) Als Verwaltungsvermögen gelten auch sonstige Vermögensanlagen aufgrund rechtlicher Verpflichtung oder Ermächtigung, soweit sie nicht den Betriebsmitteln zuzuordnen sind.
- (4) Das Verwaltungsvermögen wird für jede Umlagegruppe getrennt erfasst und ihr wirtschaftlich zugerechnet.
- (5) Das Nähere bestimmt die Vertreterversammlung.

§ 33 Altersrückstellungen

- (1) Die Unfallkasse bildet Altersrückstellungen gemäß § 172 c SGB VII, § 82 a Nr. 3 SGB IV und den ergänzenden Rechtsvorschriften für die bei ihr beschäftigten Dienstordnungs-Angestellten.
- (2) Die Unfallkasse bildet Altersrückstellungen gemäß § 82 a Nr. 3 SGB IV und den ergänzenden Rechtsvorschriften für die bei ihr beschäftigten Beamtinnen und Beamten.

- (3) Die Altersrückstellungen werden für jede Umlagegruppe getrennt erfasst und ihr wirtschaftlich zugerechnet.
- (4) Das Nähere bestimmt die Vertreterversammlung.

§ 34 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Abnahme der Jahresrechnung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Unfallkasse stellt für jedes Kalenderjahr den Haushaltsplan auf (§ 67 Abs. 1 SGB IV).
- (3) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen richtet sich nach den Vorschriften des SGB IV, nach der SVHV, nach der SVRV und der SRVwV.
- (4) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer aufzustellende Jahresrechnung durch vom Vorstand zu bestimmende geeignete Sachverständige zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht aufzustellen (§ 31 SVHV).
- (5) Der Vorstand hat die geprüfte Jahresrechnung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Feststellungen des Prüfberichts der Vertreterversammlung zur Entlastung vorzulegen (§ 32 SVHV).

Abschnitt VI

Prävention

§ 35 Allgemeines

- (1) Die Unfallkasse sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen ihres Zuständigkeitsbereichs (§§ 1 Nr. 1, 14 Abs. 1 SGB VII). Bei der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren arbeitet sie mit den Krankenkassen zusammen (§ 14 Abs. 2 SGB VII).
- (2) Die Unternehmerinnen und Unternehmer sind verpflichtet, in ihren Unternehmen umfassende Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren durchzuführen und eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen.

§ 36 Unfallverhütungsvorschriften

- (1) Die Unfallkasse kann unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen; in diesem Rahmen können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden über
 1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmerinnen und Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
 2. das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),

3. von den Unternehmerinnen und Unternehmern zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für die Versicherten oder für Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII); es kann bestimmt werden, dass arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auch durch die Unfallkasse veranlasst werden können (§ 15 Abs. 1 Satz 2 SGB VII),
4. Voraussetzungen, die Ärztinnen und Ärzte, die mit den Untersuchungen oder Maßnahmen nach Nr. 3 beauftragt sind, zu erfüllen haben, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII),
5. die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch die Unternehmerinnen und Unternehmer (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII),
6. die Maßnahmen, die die Unternehmerinnen und Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) ergebenden Pflichten zu treffen haben (§ 15 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII),
7. die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 SGB VII unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII).

Die Unternehmerinnen und Unternehmer und die Versicherten können den Erlass und die Änderung von Unfallverhütungsvorschriften anregen.

- (2) Die Unfallverhütungsvorschriften werden von der Vertreterversammlung beschlossen (§ 15 Abs. 2 Nr. 7 der Satzung). Die Beschlussfassung kann auch schriftlich erfolgen (§ 12 Abs. 7 Nr. 1 der Satzung).
- (3) Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und von der zuständigen Landesbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht (§ 42 Abs. 1 der Satzung). Die Unfallkasse unterrichtet die Unternehmerinnen und Unternehmer über die Vorschriften und die Bußgeldvorschrift des § 209 SGB VII. Die Unternehmerinnen und Unternehmer sind zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet (§ 15 Abs. 5 SGB VII). Die Unfallverhütungsvorschriften sind im Unternehmen so zugänglich zu machen, dass sie von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können.

§ 37 Beratung und Überwachung, Aufsichtspersonen

- (1) Die Unfallkasse überwacht durch Aufsichtspersonen die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe und berät die Unternehmerinnen und Unternehmer sowie die Versicherten. Sie kann im Einzelfall Anordnungen für Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften oder zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren treffen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Für das Zusammenwirken mit den staatlichen Arbeitsschutzbehörden gilt § 20 Abs. 1 SGB VII, für die Beteiligung der Personal- oder Betriebsvertretung gelten die zu § 20 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.
- (2) Die Aufsichtspersonen beraten die Unternehmerinnen und Unternehmer sowie die Versicherten in allen Fragen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und zur wirksamen Ersten Hilfe (§ 17 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 1 SGB VII).
- (3) Die Aufsichtspersonen sind zur Überwachung insbesondere berechtigt,
 1. die Grundstücke und Betriebsstätten zu den Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII),

2. von den Unternehmerinnen und Unternehmern die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII),
 3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen der Unternehmerinnen und Unternehmer einzusehen, soweit es die Überwachung erfordert (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII),
 4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen (§ 19 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII),
 5. Arbeitsverfahren und -abläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und die Unternehmerinnen und Unternehmer die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten der Unternehmen ermitteln zu lassen (§ 19 Abs. 2 Nr. 5 SGB VII),
 6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit die Unternehmerinnen und Unternehmer nicht ausdrücklich darauf verzichten, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen (§ 19 Abs. 2 Nr. 6 SGB VII),
 7. zu untersuchen, ob und auf welche betrieblichen Ursachen ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist (§ 19 Abs. 2 Nr. 7 SGB VII),
 8. die Begleitung durch die Unternehmerinnen und Unternehmer oder eine von ihnen beauftragte Person zu verlangen (§ 19 Abs. 2 Nr. 8 SGB VII).
- (4) Zur Verhütung dringender Gefahren sind die Aufsichtspersonen befugt, die in Absatz 3 genannten Maßnahmen auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit zu treffen (§ 19 Abs. 2 Satz 3 SGB VII).
- (5) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit zu treffen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).
- (6) Die Aufsichtspersonen sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von den Unternehmerinnen und Unternehmern zu unterstützen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 SGB VII).

§ 38 Sicherheitsbeauftragte

- (1) Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben in Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten unter Beteiligung des Personal- oder Betriebsrats und unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.

Als Beschäftigte gelten auch die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 8 und 12 SGB VII Versicherten. In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann angeordnet werden, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nicht erreicht wird. In den Unfallverhütungsvorschriften wird die Zahl der Sicherheitsbeauftragten unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten bestimmt (§ 15 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII). Dabei kann für Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit die Unfallkasse die Zahl 20 in ihrer Unfallverhütungsvorschrift erhöhen (§ 22 Abs. 1 SGB VII).

- (2) Die Sicherheitsbeauftragten haben die Unternehmerinnen und Unternehmer bei den Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Sie haben sich insbesondere von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen (§ 22 Abs. 2 SGB VII).

- (3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 22 Abs. 3 SGB VII).

§ 39 Aus- und Fortbildung der mit der Durchführung der Prävention betrauten Personen

- (1) Die Unfallkasse sorgt dafür, dass die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betrauten Personen aus- und fortgebildet werden; sie hält Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Versicherte zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen an (§ 23 Abs. 1 Satz 1 und 3 SGB VII).
- (2) Für nach dem ASiG zu verpflichtende Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die nicht den Unternehmen angehören, kann die Unfallkasse Maßnahmen entsprechend Absatz 1 durchführen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).
- (3) Die Unfallkasse trägt die unmittelbaren Kosten ihrer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten der Teilnehmenden an den von ihr veranlassten Lehrgängen (§ 23 Abs. 2 Satz 1 SGB VII). Werden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ersthelferinnen und Ersthelfer von Dritten durchgeführt, trägt die Unfallkasse nur die Lehrgangsgebühren (§ 23 Abs. 2 Satz 2 SGB VII).
- (4) Für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, besteht gegen die Unternehmerin bzw. den Unternehmer ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 23 Abs. 3 SGB VII).

Abschnitt VII

Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unternehmerinnen und Unternehmer oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen Rechtsvorschriften verstoßen, die mit Bußgeld bewehrt sind. Dies ist insbesondere der Fall bei
1. Zuwiderhandlung gegen Unfallverhütungsvorschriften (§ 209 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
 2. Zuwiderhandlung gegen vollziehbare Anordnungen (§ 209 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
 3. Nichtduldung der Maßnahmen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 SGB VII (§ 209 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),
 4. Zuwiderhandlung gegen die Unterrichtungspflicht gemäß § 138 SGB VII (§ 209 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII),
 5. Zuwiderhandlung gegen Melde-, Nachweis-, Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs-, Anzeige- und Auskunftspflichten (§ 209 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 und Nr. 11 SGB VII),
 6. Anrechnung der Beiträge auf das Arbeitsentgelt der Versicherten (§ 209 Abs. 2 SGB VII).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmerin oder Unternehmer vorsätzlich oder leichtfertig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 98 Abs. 1 und 5 SGB X).
- (3) Die Höhe der Geldbuße kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 bis zu 10.000 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 bis 2.500 Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 6 und des Absatzes 2 bis 5.000 Euro betragen.

- (4) Soweit die Bußgeldandrohung sich gegen Unternehmerinnen oder Unternehmer richtet, gilt sie auch gegenüber ihren Beauftragten. Ist die Unternehmerin oder der Unternehmer eine juristische Person, so kann neben den Vertretungsberechtigten oder Beauftragten auch gegen diese ein Bußgeld verhängt werden (§ 30 OWiG).

Abschnitt VIII

Satzungsänderung, öffentliche Bekanntmachungen, öffentliche Zustellung

§ 41 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 42 Öffentliche Bekanntmachungen, öffentliche Zustellung

- (1) Das autonome Recht und die übrigen Bekanntmachungen der Unfallkasse werden mit Ausnahme der dienstrechtlichen Regelungen im Internet (<https://www.ukh.de>) öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 2 SGB IV).
- (2) Dienstrechtliche Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die sie ergänzenden Vorschriften, werden durch zweiwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen der Unfallkasse und im Intranet bekannt gemacht.
- (3) Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Aushang einer Benachrichtigung nach § 1 Abs. 1 Hess. VwZG i. V. m. § 10 Abs. 2 VwZG in den Geschäftsräumen der Unfallkasse.

Abschnitt IX

Schlussbestimmungen

§ 43 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Unfallkasse vom 22. November 2018 außer Kraft.

Frankfurt am Main, 09. Dezember 2025

Unfallkasse Hessen
Die Vertreterversammlung

gez. Thomas Roemer
Vorsitzender

Unfallkasse Hessen
Der Vorstand

gez. Johannes Heger
Vorsitzender

Genehmigung

Das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales hat die Satzung der Unfallkasse Hessen mit Schreiben vom 22. Dezember 2025 – Az.: 54a2210-0003/2008/010 – genehmigt (§ 34 Abs. 1 SGB IV, § 114 Abs. 2 SGB VII).

Herausgegeben von

Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20

60486 Frankfurt am Main

Servicetelefon: 069 29972-440

(montags bis freitags von 7:30 bis 18:00 Uhr)

Fax: 069 29972-133

E-Mail: ukh@ukh.de

Internet: www.ukh.de

Stand: Januar 2026